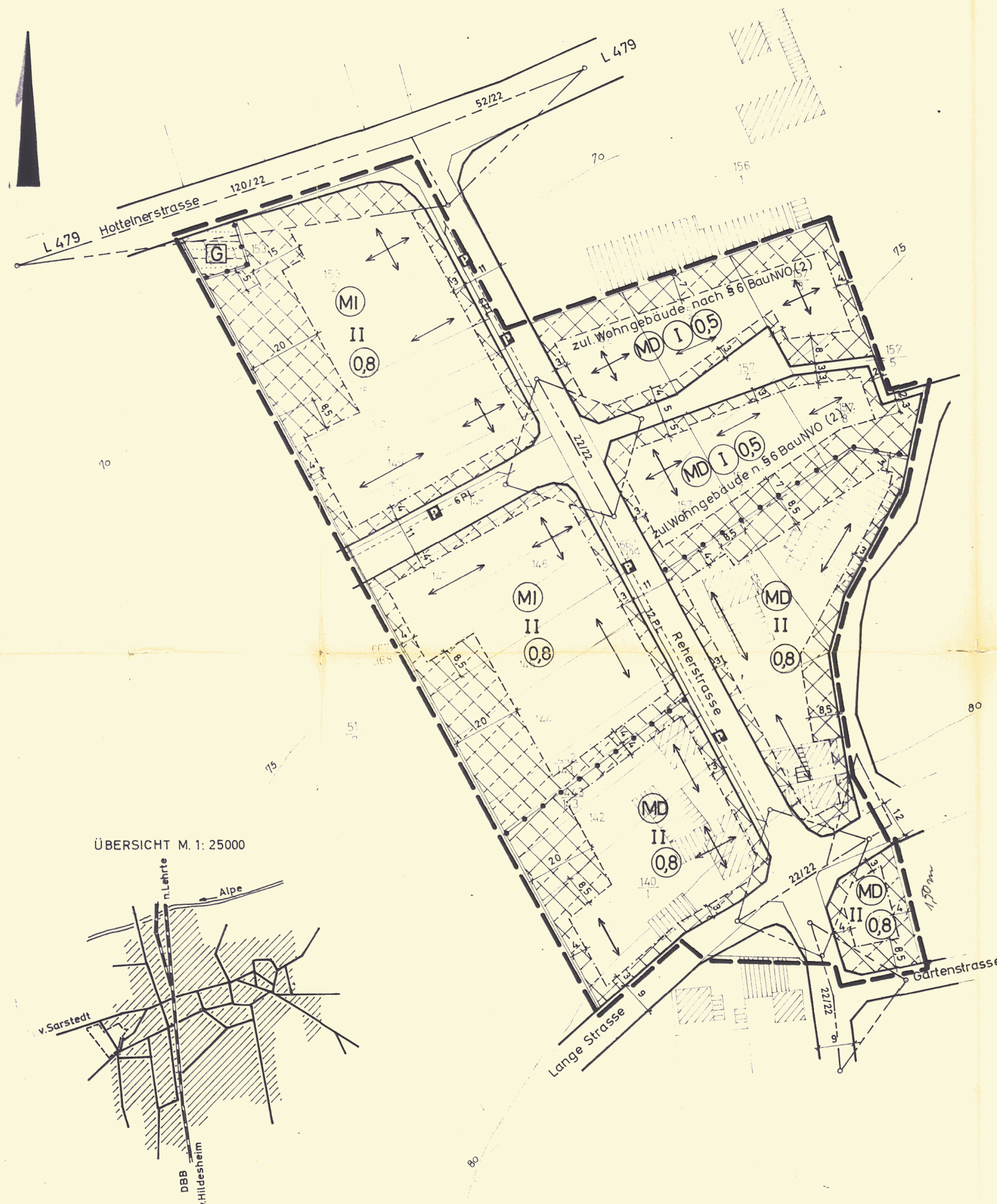


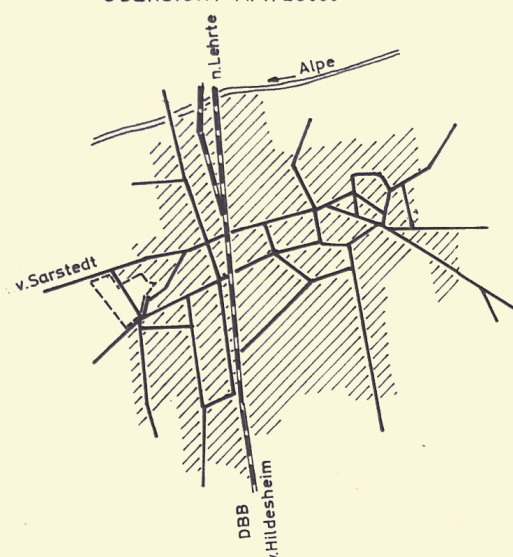
ALGERMISSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 M. 1:1000

"REHER STRASSE"



ÜBERSICHT M. 1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Be-
richtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 in Verbindung mit der DIN 18003 (Zeichen für Bebauungspläne) vom September 68

Höhenlinien (Vergrößerung nach
M. 1:25000, daher ungenau)

Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.
von Baugebieten oder Abgrenzung des
Masses der Nutzung innerhalb eines
Baugebietes.

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Baugrenzen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Strassenbegrenzungslinien

Verkehrsflächen

Öffentliche Parkplätze

Parkstreifen

Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung,
Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Mass-
nahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab
Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Wo keine Stellplätze oder Garagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. e BBauG
nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert
Je Wohnung 1 Stellplatz.

Garagen müssen mit ihren Toröffnungen mindestens 6m hinter der
Strassenbegrenzungslinie zurück liegen.

MD Dorfgebiete § 5 BauNVO
Zulässig sind Gebäude und Betriebe nach
Abs. 2 Ziff. 1-10. Lagerhallen und Silos die mit
Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen ver-
bunden sind, sind nicht gestattet. (§ 15 BauNVO)

MI Mischgebiete § 6 BauNVO
Zulässig sind Gebäude und Betriebe nach
Abs. 2 Ziff. 1-7

Mass der baulichen Nutzung:
Zahl der Vollgeschosse (Z)
als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II
zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. I

Geschossflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0.8

Hauptfistrichtung
Hauptfistrichtung sowohl
in Nord-Süd- wie auch in
Ost-Westrichtung möglich

Flächen für Versorgungsanlagen **G** Gasdruckregler-
station

Bindung für Beplantung nach § 9 Abs. 15 und 16 BBauG
Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind
Bäume und Sträucher anzupflanzen bzw. zu erhalten.

1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.1.72). Sie ist hinsichtlich Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Hildesheim, den 8.2.1972 <i>[Signature]</i> (Vermessungsoberrat)	2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am: 18.3.68 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 24.6.71 Algermissen, den 2.7.71 <i>[Signature]</i> Stadt / Gemeindevorstand	3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweiter Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01, § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen. Hildesheim, den 7.5.71 <i>[Signature]</i> ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM.-ING. ARCHITEKT BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planm. VORMAL: STAATSBÄUWERK DR. ING. RECHENBERG
4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 24.6.71 Algermissen, den 2.7.71 <i>[Signature]</i> Stadt / Gemeindevorstand	5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 16 Tage vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 9.8.71 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskösten Algermissen, den 31.1.1972 <i>[Signature]</i> Stadt / Gemeindevorstand	6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 25.8.71 bis 27.9.71 einschliesslich. Algermissen, den 31.1.1972 <i>[Signature]</i> Stadt / Gemeindevorstand
7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 Nieders. GVBl. Sb. I S. 26 in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 21.12.71 Algermissen, den 31.1.1972 <i>[Signature]</i> Stadt / Gemeindevorstand	8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom: 8.6.73 Dez. 214 7.5.3/3) Hildesheim, den 8.6.1973 Der Regierungspräsident Unterschrift	9. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am: 20.7.1973 gemäss § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am: 31.7.1973 Algermissen, den 1.8.1973 <i>[Signature]</i> Stadt / Gemeindevorstand